

## Inhaltsangabe

- 13/2021 Öffentliche Bekanntmachung**  
Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Frechen vom 28.04.2021 zur Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen in städtischen Unterkünften
- 14/2021 Öffentliche Bekanntmachung**  
3. Satzung vom 28.04.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 25.05.2016 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- 15/2021 Öffentliche Bekanntmachung**  
Bebauungsplan Nr. 73 F für den Bereich „Östlich der Bonnstraße (L183) und südlich der HGK-Gleise“ – Erneuter Satzungsbeschluss
- 16/2021 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln**  
Flurbereinigung Hambach Ost – Az.: 33.42 – 17 06 1  
Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Hambach-Ost

---

### Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen

Tel.: 02234 / 501-1208, Fax: 02234 / 501-1486, E-Mail: [amtsblatt@stadt-frechen.de](mailto:amtsblatt@stadt-frechen.de)

### Kostenpflichtiges Abonnement als Printmedium

Im Jahresabonnement für 15,00 € inkl. Porto. Einzelausgabe für 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich.

### Kostenfreie Einsicht & Newsletter

Das Amtsblatt kann kostenfrei an der Rathausinformation oder in der Stadtbücherei eingesehen werden.

Zusätzlich steht das Amtsblatt als Download unter [www.stadt-frechen.de/amtsblatt](http://www.stadt-frechen.de/amtsblatt) zur Verfügung und kann darüber hinaus unter [www.stadt-frechen.de/newsletter.php](http://www.stadt-frechen.de/newsletter.php) als kostenloser, elektronischer Newsletter abonniert werden.



## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Frechen vom 28.04.2021 zur Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen in städtischen Unterkünften**

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2.023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen am 27.04.2021 auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales, Familie, Senioren und Wohnen nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Frechen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung
- a) ausländischer Geflüchteter gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28. Februar 2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung,
  - b) ausländischer Geflüchteter, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten oder eigene Einkünfte oder Vermögen haben,
  - c) obdachloser Personen, einschließlich zugewiesener Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedler ohne Wohnung auf dem freien Wohnungsmarkt, die gemäß § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

- (2) Die Unterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung der in Absatz 1 genannten Personengruppen zur Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Unterkünfte**

- (1) Die Entscheidung darüber, welche Unterkünfte dem in § 1 beschriebenen Zweck dienen, obliegt der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister. Diese/Dieser kann sowohl Objekte in den Bestand aufnehmen als auch von der Bestandsliste streichen. Das aktuelle Unterkunftsverzeichnis wird in der zuständigen Abteilung der Verwaltung vorgehalten und bei Bedarf entsprechend aktualisiert.



- (2) Diese Satzung gilt auch für Wohnungen, die Personen oder Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Belegung und Benutzung/ Betretungsrecht**

- (1) Über die Belegung der jeweiligen Unterkunft entscheidet die Stadt Frechen nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Verwaltung ist hierbei berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (2) Durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister wird eine Hausordnung erlassen, die Einzelheiten zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (3) Die Zuweisung des Wohnraums erfolgt durch schriftlichen Bescheid und steht unter dem Vorbehalt eines jederzeit möglichen Widerrufs, durch den das Recht auf Nutzung des zugewiesenen Wohnraums erlischt. Den Nutzungsberechtigten kann jederzeit eine andere Unterkunft zugewiesen werden, insbesondere
- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
  - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
  - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
  - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
  - e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
  - f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche erkennbar sind,
  - g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
  - h) wenn die Benutzungsgebühren nach § 4 dieser Satzung nicht gezahlt wurden.
- (4) Die Beauftragten der Stadt Frechen sind berechtigt, alle Räumlichkeiten der Unterkünfte in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr zu betreten. Soweit es die Umstände erfordern, ist der Zutritt auch außerhalb der vorgenannten Zeiten zu gestatten. Die Stadt Frechen hält für diesen Zweck einen Zimmer- bzw. Wohnungsschlüssel vor.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Höhe der Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte werden Benutzungsgebühren erhoben, deren Bemessungsgrundlage die Zahl der in der jeweiligen Unterkunft lebenden Personen ist. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht entstehen ab dem Tag der Zuweisung in die Unterkunft und enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.



- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr, einschließlich Betriebs- jedoch ohne Stromkosten, beträgt pro Person
- |   |          |
|---|----------|
| a) für Einzelpersonen bzw. die erste Person in einem Mehrpersonenhaushalt | 150,00 € |
| b) für die zweite Person in einem Mehrpersonenhaushalt                    | 75,00 €  |
| c) ab der dritten Person in einem Mehrpersonenhaushalt                    | 37,50 €  |
- zuzüglich einer monatlichen Pauschale für Haushaltsstrom in Höhe von 12,00 € pro Person.
- (3) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung neue Unterkünfte gemäß § 2 dieser Satzung in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum nach § 6 Absatz 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, entsprechend der im Bescheid angegebenen Fälligkeit, an die Stadtkasse Frechen zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen, insbesondere bei Auszug, sind auszugleichen.

## **§ 5 Gebührenschild**

Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte im Sinne des § 1 Absatz 1, sofern diese keine Leistungen nach dem Asylbewerber-Leistungsgesetz beziehen. Für Mitglieder einer bereits beim Einzug bestehenden Bedarfsgemeinschaft gilt Satz 1 gesamtschuldnerisch.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte sowie der Übergangsheime der Stadt Frechen vom 16.12.2009“, die „Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Frechen vom 16.12.2009“ sowie die „Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Übergangsheime der Stadt Frechen zur Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen vom 16.12.2009“ außer Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Frechen vom 28.04.2021 zur Unterbringung von Geflüchteten und Obdachlosen in städtischen Unterkünften wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 28.04.2021

Susanne Stupp  
Bürgermeisterin



### **3. Satzung vom 28.04.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 25.05.2016 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege**

#### **Präambel**

Aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 i.V.m. den Vorschriften des SGB VIII und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Frechen in seiner Sitzung am 27.04.2021 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses nachstehende Änderung der Satzung der Stadt Frechen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege beschlossen:

#### **Artikel I Inhaltliche Änderungen**

##### In § 4 Absatz 2 Satz 1

werden die Worte „im Stadtgebiet“ ersatzlos gestrichen.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 25.05.2016 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege tritt am 01.05.2021 in Kraft.



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Satzung vom 28.04.2021 zur Änderung der Satzung der Stadt Frechen vom 25.05.2016 über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

Frechen, 28.04.2021

Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

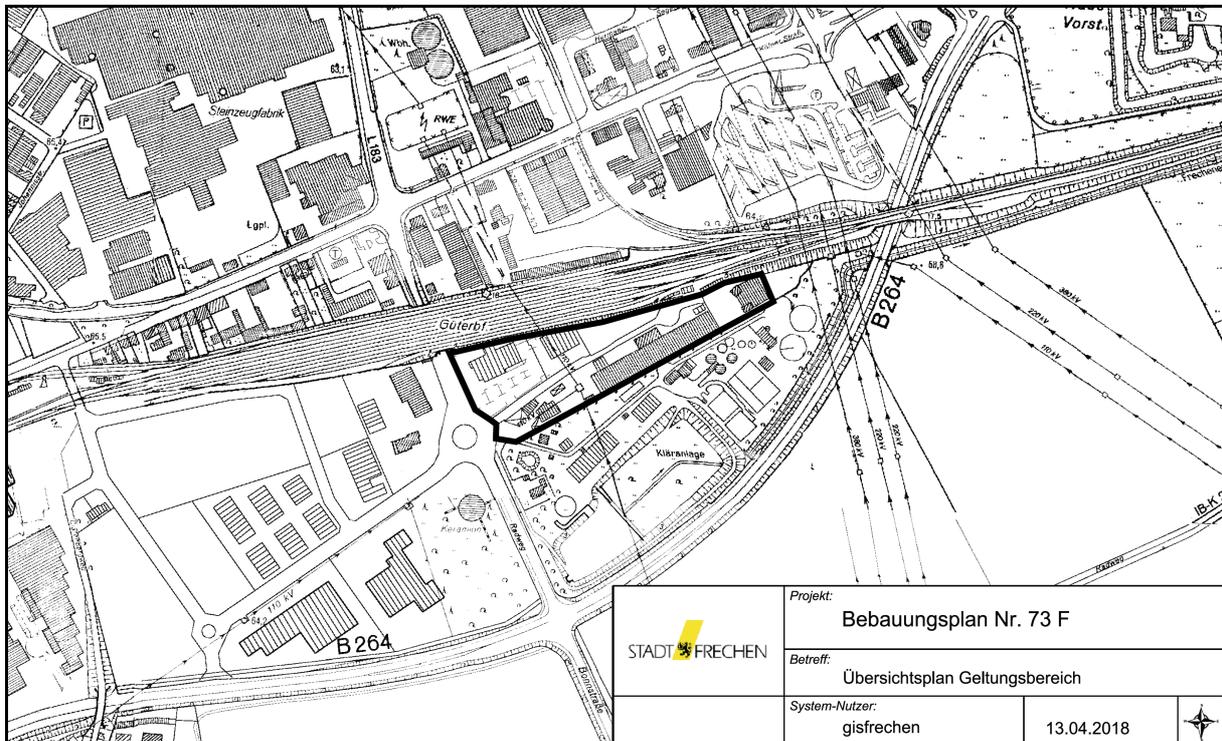
# Bekanntmachung der Stadt Frechen

## Bebauungsplan Nr. 73 F für den Bereich „Östlich der Bonnstraße (L183) und südlich der HGK-Gleise“ – Erneuter Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 73 F nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie in Verbindung mit § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in den derzeit gültigen Fassungen erneut beschlossen. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt er rückwirkend zum 06.08.2018 in Kraft.

Inhalt der Überarbeitung des bisherigen Bebauungsplanes ist die Änderung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevantem Sortimenten.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung sowie der Begründung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist durch die Umrandungslinie aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i.V. mit § 9 Abs. 2a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, in der Abteilung Stadtplanung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auch im Internet (unter <https://stadt-frechen.de/infrastruktur/bebauungsplaene.php> unter dem Menüpunkt „Gewerbegebiete“) eingesehen werden.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Frechen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Rathaus, Johann-Schmitz-Platz 1–3, 50226 Frechen, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der erneute Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 73F als Satzung vom 27.04.2021 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 73F rückwirkend zum 06.08.2018 in Kraft.

Frechen, 27.04.2021



Susanne Stupp  
Bürgermeisterin

# Öffentliche Bekanntmachung

---

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN  
Dezernat 33  
– Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –  
**FLURBEREINIGUNG HAMBACH-OST**  
Az.: – 33.42 – 17 06 1 –

Zeughausstraße 2 - 10  
50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033  
21. April 2021

## Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan Hambach-Ost

Im Flurbereinigungsverfahren Hambach-Ost hat die Bezirksregierung Köln als Flurbereinigungsbehörde den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan aufgestellt.

Gemäß § 59 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 60 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), finden zur Vorlage des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan folgende Termine statt, zu denen die betroffenen Beteiligten geladen werden:

1. Bekanntgabe des Nachtrages 1 zum Flurbereinigungsplan (**Offenlegungstermin**);
2. Anhörung der Teilnehmer und Nebenbeteiligten über den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (**Anhörungstermin**).

### 1. Offenlegungstermin

Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Textteil, Nachweise und Karten) liegt gemäß § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) offen von

**Montag, den 31.05.2021 bis Mittwoch, den 02.06.2021**  
**jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr**  
**im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,**  
**Oberstraße 45, 52399 Merzenich-Morschenich.**

An diesen Tagen stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33) zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

**Aufgrund der Corona-Krise ist es zwingend erforderlich, vorab einen persönlichen Termin unter der Rufnummer 0221-1473204 oder per E-Mail an [florian.meul@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:florian.meul@bezreg-koeln.nrw.de) abzustimmen.**

**Es wird höflich darauf hingewiesen, dass auch in dem o. g. Gebäude die Maskenpflicht und der Mindestabstand (1,50 m) gelten.**

Beteiligte können in diesem Termin oder vorab telefonisch bzw. mittels E-Mail den Antrag stellen, sich die neue Feldeinteilung in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

**Beteiligte** am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG die **Nebenbeteiligten**. Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die **Teilnehmer** erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan in Form des Bodenordnungsnachweises, der die von ihnen eingebrachten Grundstücke (Einlagenachweis) sowie ihre neuen Grundstücke und das Verhältnis ihrer Gesamtabfindung zu dem von ihnen Eingebrachten und die Ausgleichs- und Entschädigungen nachweist (Abfindungsnachweis) mit gesonderter Post. Wenn bei Miteigentum ein/e gemeinsame/r Bevollmächtigte/r bestellt ist, so erhält nur diese/r einen Bodenordnungsnachweis.

Die **Nebenbeteiligten** erhalten einen Auszug aus dem Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan (Nebenbeteiligtenachweis), der ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechte und die diesbezüglichen Festsetzungen nachweist mit gesonderter Post. An die Stelle der bisher haftenden, im Grundbuch eingetragenen alten Grundstücke, treten die im Nebenbeteiligtenachweis angegebenen Abfindungsgrundstücke. Rechte, die entbehrlich sind, werden durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan gelöscht. Rechte, die durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan neu begründet werden, sind im Nebenbeteiligtenachweis mit dem Hinweis „Vorgesehene Neueintragung“ eingetragen.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Finanzamt im Rahmen der Grundbuchberichtigung den Abfindungsnachweis – Ausgleichs- und Entschädigungen – erhält.

**Die Beteiligten werden gebeten, ihre jeweiligen Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan zu dem Termin mitzubringen.**

Von der Möglichkeit der Einsichtnahme in den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan bitte ich Gebrauch zu machen, weil in dem Anhörungstermin am **18.06.2021** Einzelauskünfte nicht mehr erteilt werden können.

## **2. Anhörungstermin**

Gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan können die Beteiligten gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin erhoben werden.

Die vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen (§ 59 Abs. 4 FlurbG).

Der Anhörungstermin findet zu der folgenden Zeit statt:

**Freitag, den 18.06.2021 um 10:00 Uhr**  
**im Büro der Umsiedlungsabteilung der RWE Power AG,**  
**Oberstraße 45, 53299 Merzenich-Morschenich.**

Hierzu werden die Beteiligten bzw. bevollmächtigten Personen geladen.

**Aufgrund der Corona-Krise ist es zwingend erforderlich, sich vorab unter der Rufnummer 0221-1473204 oder per E-Mail an [florian.meul@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:florian.meul@bezreg-koeln.nrw.de) anzumelden.**

**Es wird höflich darauf hingewiesen, dass auch in dem o. g. Gebäude die Maskenpflicht und der Mindestabstand (1,50 m) gelten.**

### **Besondere Hinweise zum Anhörungstermin:**

- Das Erscheinen zum Anhörungstermin ist nicht erforderlich, wenn kein Widerspruch gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan erhoben werden soll.
- Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gelten als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 134 Abs.1 FlurbG).
- Widersprüche, die vor oder nach dem Anhörungstermin eingehen, können im Hinblick auf § 59 Abs. 2 FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.

- Wer Widerspruch erheben will, aber an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, muss sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich erfolgen. Die Unterschrift der/des Vollmachtgeberin/-gebers muss von einer dazu befugten Behörde (in der Regel Städte und Gemeinden) amtlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist kosten- und gebührenfrei gemäß § 108 FlurbG. Die bevollmächtigte Person muss diese Vollmacht im Anhörungstermin vorlegen.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln bis spätestens einen Monat nach dem Termin nachzureichen.

Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.42, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42- 17 06 1 - und der Ordnungsnummer (ONr.) angefordert, oder unter dem Link:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form\\_vollmacht.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf)

im Internet abgerufen werden.

Neben dem Formular sind auch „Erläuterungen zum Vollmachtsformular“ auf der Homepage der Bezirksregierung eingestellt unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt\\_vollmachtsformular.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt_vollmachtsformular.pdf)

Das Verschulden eines/r Vertreters/in oder bevollmächtigten Person steht dem eigenen Verschulden gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

### **Hinweis zum Besitzübergang**

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den gegenüber dem Flurbereinigungsplan geänderten neuen Grundstücken wurde einvernehmlich mit den Beteiligten in Einzelverhandlungen geregelt.

Im Auftrag

gez.

Meul

Regierungsvermessungsdirektor

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/hambach\\_ost/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_ost/index.html)